

1.3. Die Untersuchungshaft und der Untersuchungshaftvollzug
im Ministerium für Staatssicherheit

Die Anordnung der Untersuchungshaft und deren Vollzug in den von den Untersuchungsorganen des MfS bearbeiteten Ermittlungsverfahren erfolgt nach den gleichen Voraussetzungen und verfolgt die gleichen Ziele, wie sie allgemeingültig in der DDR für die Untersuchungshaft und den Untersuchungshaftvollzug gesetzlich geregelt sind.

Die Anordnung und der Vollzug der Untersuchungshaft im MfS erfolgen unter konsequenter Beachtung der allgemeingültigen Grundsätze für alle am Strafverfahren beteiligten staatlichen Organe und anderen Verfahrensbeteiligten.¹ Diese in der Verfassung der DDR und im StGB, in der StPO, im GVG und StAG weiter ausgestalteten und rechtlich verbindlich fixierten Grundsätze, wie zum Beispiel Humanismus; Achtung der Würde des Menschen; Gewährleistung der Rechte im und durch das Strafverfahren, besonders des Rechtes auf Verteidigung; die Feststellung der objektiven Wahrheit und anderen, sind für die Untersuchungsabteilungen und die Untersuchungshaftanstalten des MfS Grundsätze ihrer Tätigkeit. Von den allgemeingültigen Bestimmungen ausgehend, sind in dienstlichen Bestimmungen und Weisungen des MfS sowie in gemeinsamen Festlegungen zwischen der Abteilung XIV des MfS und der HA IX bzw. dem ZMD weitere spezifische Regelungen zu ihrer einheitlichen Durchsetzung in den Untersuchungshaftanstalten des MfS getroffen.

Im Rahmen der allgemeingültigen Bestimmungen und Grundsätze hat die Untersuchungshaft und deren Vollzug in den vom MfS bearbeiteten Ermittlungsverfahren allerdings der Spezifik der Staatsverbrechen und anderer politisch-operativ bedeutsamer Straftaten sowie der Spezifik ihrer Aufdeckung und Bekämpfung zu entsprechen. Ihre richtige Beachtung ist zugleich Ausdruck der konsequenten Durchsetzung der allgemeingültigen Bestimmungen und Grundsätze. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Spezifika:

¹ Vgl. Abschnitt 1.1. und 1.2.